

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1912)**

Heft 1

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

tum wird jene uralte geheimnisvolle Weissagung von der Ewigkeit des Davidsthrones, biblisch gesprochen von dessen Dauer bis an das Zeilenende — voll und ganz erfüllt: von Petrus bis zu Pius und bis zum letzten Hirten der Endtage sitzen die Stellvertreter Christi auf dem Davidsthron.

Das ist eine große, unermessliche Tatsache für die Völker und für die Seelen.

Der Spruch des Engels: Der Herr wird ihm (dem Messias) den Thron seines Vaters David geben und er wird herrschen im Hause Jakobs ewiglich — ist ebenso wenig Redensart, Rauch und Schall — als das Endwort: Jesu an die lehrende Kirche bei Matthäus: Ich bleibe bei euch alle (!) Tage bis an das Ende (!) der Welt.

So ist es denn billig und recht, geziemend und heilsam, zum Morgen des Neuen Jahres — in einer Kirchenzeitung diese herrliche Wahrheit und diese zutage liegende Wirklichkeit trotz aller menschlichen Begleiterscheinungen der Kirchen- und Zeitgeschichte — mit überwallender Freude und inniger Dankbarkeit sonnenfroh zu verkünden. Kirchlichkeit gehört also zu den Hauptforderungen und zu den Hauptfreuden, die aus dem Leben Jesu an uns ergehen, uns erfüllen! Ein Harfenklang der Kirchlichkeit rauscht uns aber auch aus den Weihnachts- und Neujahrsfesten entgegen. Der Held des Glaubens — Stephanus —, der Held im Kampfe um die kirchlichen Rechte — Thomas von Canterbury —, der Held der Berufstreue in der Arbeit für die Kirche — Sylvester —, umstehen im Gottesdienst der Kirche zugleich mit den Gestalten des Evangeliums die Krippe des Herrn.

Kirchentreu! Tiefen Inhalt birgt dieser Begriff!

Heben wir für heute nur Eines heraus. Zeichen des treuen Katholiken ist: das unermessliche übernatürliche Wahrheitsgut, das in der Kirche hinterlegt ist, als ein wahrhaft göttliches hoch zu schätzen.

Keine Wissenschaft, keine Forschung, kein menschlicher Fortschritt vermag dieses hohe Gut irgendwie zu ersetzen. Wie herrlich ist das Wahrheitsgebiet der menschlichen Forschung! Der Drang, die natürliche Wahrheit zu erobern und sie im menschlichen Kulturleben zu entfalten und zu verwerten — lebt tief in der menschlichen Natur.

Und am Morgen der Menschheit, beim Hervorbrechen der übernatürlichen Offenbarung — wiederholt ein ausdrücklicher Gottesbefehl, was schon Forderung der gottgeschaffenen menschlichen Natur war: Unterwerfet euch die Erde und herrschet über sie.

Aber Gott wollte die Menschheit in ein weit herrlicheres Hochland der Wahrheit einführen, wohin auch die großartigste Erfüllung des göttlichen Kulturbefehles sie nie und nimmer bringen konnte. Dieses Land der übernatürlichen Wahrheit hat uns der Gottmensch Jesus Christus voll eröffnet. Die Kirche ist dessen Hüterin. Die Kirche ist die Führerin in dieses Land. Die Kirche ist auch die Anregerin zum eigenen, selbsttätigen sich Vertiefen in diese übernatürliche Wahrheit, zum persönlichen Eindringen in diese Wahrheit und zum „Tun der Wahrheit“.

Eine Führerin braucht es hier, weil es übernatürliches Land ist.

Die gesamte gläubige Annahme der Bibel und der Bibelüberlieferung, die volle Glaubensstat gegenüber den feierlichen Entscheidungen in Glaubens- und Sittensachen von seite der Päpste oder der allgemeinen Kirchensammlungen, das unbedingte sich Unterwerfen unter das einzige, allgemeine, lebendige Lehramt der Kirche, das freudige und rückhaltlose Ziehen aller Folgerungen, die aus den Glaubenswahrheiten sich ergeben, das gewissenhafte Beachten gewisser Verwerfungen, Abweisungen von Gedanken und Gedankengängen durch die Kirche selbst, die wie Leuchttürme und Wegweiser an unserem Lebenswege stehen, in dem Geiste und Zusammenhange wie es die Kirche versteht (Syllabus Pius' IX. und Pius' X. Propositiones damnatae), endlich auch das gehorsame Beachten der Entscheide der römischen Kongregationen, die als Hilfsglieder des päpstlichen Lehramtes Wegweisungen, Warnungen und Verbote erlassen, — das alles ist vielstufiger Wahrheitsdienst des Katholiken gegenüber Gott.

Nur so ist die Kirchlichkeit zu verstehen. Nur so aufgefaßt hat sie Berechtigung.

In diesem Lichte strahlt aber auch deren heilige Pflichtforderung. Und gerade im Bereiche dieser Pflicht ist selbständige Arbeit mit dem ganzen Einsatz der Persönlichkeit vollauf möglich. Es reiht sich Wahrheitsdienst an Wahrheitsdienst.

Versteht das jemand nicht, will man das alles als eines freien Mannes unwürdige Last hinstellen oder als unzeitgemäß brandmarken, — dann stelle ich die Gegenfragen: Seid ihr überzeugt vom Dasein eines persönlichen Gottes? Ist es Gott möglich, sich übernatürlich, also nicht bloß durch Sterne und Firnen, durch Naturgesetze und Naturschönheiten und die Stimme in deinem Busen zu offenbaren, sondern in ganz anderer Weise? Gibt es innere und äußere sieghafte Kennzeichen, daß der geschichtliche Christus zwar voll Mensch, aber nicht bloßer Mensch, sondern wahrhaft Gott selber ist, Gottes wesensgleicher Sohn? Hat der unfehlbare Gottmensch Jesus Christus seine Kirche gestiftet? Wenn diese Fragen mit Ja beantwortet werden, dann ist es leicht, das, was wir heute Kirchlichkeit genannt haben, wahrheitsuchenden Geistern begreiflich zu machen.

Das ist katholische Größe: daß wir auch heute noch, im zwanzigsten Jahrhundert, an das wahrhaftige Fortleben eines von Christus dem Gottmensch gestifteten Lehramtes mit seinen unfehlbaren Entscheidungen und seinen sonstigen Führungen und Leitungen mit unerschütterlicher Mannesüberzeugung festhalten.

Trotz aller menschlichen Begleiterscheinungen der Kirchengeschichte, trotz der Menschlichkeiten, die auch innerhalb der Kirche, der Kirche der Gegenwart sich zeigen, — strahlt diese Tatsache von unermesslicher Tragweite doch heute in das Innerste der Geister, die guten Willens sind.

Und nichts wäre törichter, als durch irgendwelche Verstimmungen oder Begleiterscheinungen sich die Kirchlichkeit auch nur im mindesten umwölken oder verdunkeln zu lassen.

Die Theologie nun, die die Kirche als geborene übernatürliche Wahrheitführerin freudig anerkennt, im Laufe der Jahrtausende aber auch ungemessene eigene, selbständig erworbene Arbeitsschätze aufgespeichert hat und ebenso in der Gegenwart auf ungezählten Gebieten diese Tätigkeit fortsetzt, ist fähig: die kirchliche Wahrheitsfülle in alle die tausend Fragen des Denkens und des Lebens hineinleuchten zu lassen, nicht selten in enger Fühlung mit der wissenschaftlichen und kulturellen Arbeit der Zeit.

Das hat immer und zuzeiten in ganz besonderer Weise mit besonnener Ruhe, mit gewissenhaftester Genauigkeit und unter einem Leuchtenlassen aller Anziehungspunkte für Fernestehende zu geschehen, — stets im Geiste jener Liebe, die Johannes mit seiner, dem Christfest benachbarten Festfeier vertritt.

Es tut aber auch zuzeiten not — ohne diese sichere nüchterne Grundlage je zu verlassen —, mit Kraft und Wucht und in der Sprache eines edeln, heiligen Zornes, nie aber der ohnmächtigen Leidenschaft, die Fälschung mit den heiligsten Begriffen, das Untergraben der Grundlagen des Christentums, das heimtückische, planmäßige Stimmungsmachen gegen die Kirche als solches zu brandmarken, daß die breiteste Öffentlichkeit den heiligen Hochernst der Sache tief empfindet. Aus der Fülle des Herzens spricht der Mund.

Wie scharf schreibt der Liebesjünger Johannes in seinem zweiten und dritten Briefe gegen gewisse Irrlehrer, Schwätzer und Verwirrer! Selbst gegen redliche Wahrheitsbesitzer und Wahrheitssucher muß unter Umständen ein klares, ernstes, vielleicht scharfes Wort gesagt werden, wenn sie Grundbegriffe verwischen, schillernde und schwankende Richtungen innerhalb der Kirche fördern, Schriftsteller unkirchlicher Richtung einseitig loben, ohne die Finsternis, die in deren Werken das Glaubenslicht verdunkeln und auslöschen will, warnend zum vollen gegensätzlichen Bewußtsein zu bringen: man kann nicht zu zwei Herren dienen! Jede echte Irenik, jede echte anziehende, aufbauende, heimführende religiöse Belehrung und Erziehung muß in erster Linie die ganze, volle katholische Wahrheit ausstrahlen, tief begründen und rechtgläubig erklären, — dann erst die Anknüpfungspunkte suchen. Nicht selten wird die tiefere Theologie ganz von selbst irenisch, wenn sie eine Sprache zu sprechen weiß, die klar, anziehend und warm die Wahrheit suchenden Seelen nahe zu bringen versteht. Die Irenik muß die Wahrheit fördern. Jedes Verwischen und Abschwächen derselben erzeugt den Wurm im Kernholz.

Wir wissen wohl: wenn man heutzutage ein ernstes Wort auch von den Kongregationserlassen, die nicht feierlich unfehlbare Lehrentscheidungskraft besitzen, spricht, tönt einem nicht selten auch im eigenen Lager sofort der Einwand entgegen: aber Galileo Galilei!

Wir haben uns über diese grundsätzliche Einwendung schon des öfters ausgesprochen und verweisen im Vorübergehen auf unsere Schrift: *Anteilnahme der Katholiken an Wissenschaft und Kunst* (Luzern, Räder & Cie.), S. 32, 34, 35, und Ergänzungswerk S. 159. Für heute mangelt uns der Raum, auf diese und

ähnliche grundsätzliche Schwierigkeiten einzugehen. Einiges läßt sich vielleicht bald einmal nachtragen.

Es ist aber auch ein schwerer Verstoß gegen die Kirchlichkeit, wenn Nicht- und Halbtheologen oder unbesonnene Eiferer sich zu Hütern der Kirchlichkeit aufwerfen, welche von ihr nur die Oberfläche, keineswegs aber deren reiches Innenleben und deren Tiefgehalt kennen. Die Verwirrungen, die diese Leute stiften, sind nicht selten geradezu ein Antrieb für getrennte Kirchenfeinde zu einheitlichen Vorstößen gegen die Sache der Kirche oder doch ihr nahestehende Angelegenheiten. Für viele eifrige Wahrheitssucher werden derartige Treibereien zu wirklichen Hemmnissen.

Der Kirchlichkeit widerspricht es aber keineswegs, zum Beispiel in Disziplin- und Gesetzessachen auf ein tief begründetes, wirklich vorhandenes kirchliches Gewohnheitsrecht sich zu berufen aus Gründen der Seelenleitung, der Kirchen- und Vaterlandsliebe und um Verwirrungen, Hetzereien und Schäden des kirchlichen Lebens im vorneherein abzuwenden. Nein, das geschieht unter Umständen voll und ganz aus dem Geiste der Kirchlichkeit und der tieferen Theologie heraus. Selbstverständlich sind das Ausnahmefälle. Sie müssen strenge nach theologischen Grundsätzen beurteilt werden und dürfen nie nach Willkür ausgelegt werden. Gerade die Theologie, die es ernst nimmt mit den kirchlichen Grundsätzen und wissenschaftlichen Grundanschauungen, darf nicht selten ein freieres Urteil wagen, während die freisinnige Presse meint: die Theologie müsse für jede Ueberzeugung im vorneherein eine feierliche kirchliche Bestätigung sich holen, die ausdrücklich in den Acta S. Sedis zu stehen habe: so zum Beispiel eben ein Einsender in Nr. 3 (erstes Morgenblatt) der „N. Z. Ztg.“ *

Aehnliches ließe sich nach dieser und jener Seite hin ausführen. Doch wir wollten hier nur eine hochwichtige Seite der Kirchlichkeit berühren: die Behütung und Entfaltung des Wahrheitsgutes. Und jene Fälle liegen mit ihrer Eigenart zunächst wenigstens nicht auf diesem Gebiete.

* * *

Möge die sehr erfreuliche Mitarbeit an unserem Blatte im neuen Jahre gerade unter den eben geschilderten Gesichtspunkten die Kirchlichkeit überall fördern, mehren, zum vollen Verständnis bringen und auch Fernestehenden wenigstens begreiflich und achtunggebietend erscheinen lassen!

Desidero videre vos.

* *Motupropriofrage.* Es geht uns ein Leiter der „Neuen Zürcherzeitung“, Nr. 3 (Erstes Morgenblatt), „Zum Motu Proprio über die geistliche Immunität“ zu, der sich wiederholt mit unserer Stellungnahme befasst. Der Verfasser bestreitet die Möglichkeit eines Gewohnheitsrechtes. Nicht einmal für Deutschland will er trotz des Zugeständnisses desselben durch den Kardinalstaatssekretär ein solches annehmen. Der Verfasser will, dass die Luzerner Regierung sich unmittelbar nach Rom wende u. s. w. Der Grundfehler seiner Darstellung liegt in einer falschen Auffassung vom Gewohnheitsrechte selbst. Wir haben uns aber über diesen Hauptpunkt bereits genügend und allseitig ausgesprochen. Die freisinnige Presse will um jeden Preis und gegen alle theologischen Gründe die strengste Auslegung des Motu Proprio in unserm Lande haben.

Erscheint ein Beitrag bei etwaiger reichster Stofffülle nicht sofort, — so wird eine spätere geeignete Gelegenheit ihn zu seinem Rechte bringen und vielleicht noch wirksamer machen. Das werden, wie wir hoffen, ab und zu auch die Mitwirkenden selber eingesehen haben. Die sonstige große Arbeitslast des Redaktors erheischt gerade auch die positive und apologetische Mitarbeit der Freunde unserer Sache. Und sollte der Redaktor dieses Blattes bei seiner anderweitigen erstpflchtigen Berufsarbeit einmal zur Vollen- dung einiger längst begonnener, aber für den Abschluß seine ganze Kraft in Anspruch nehmender literarischer Werke dem liebgewonnenen Posten der Schriftleitung dieses Blattes Abschied sagen müssen, — dann ist ein stets wachsender Stab von Mitarbeitern jeder Redaktion eine bleibende Gewähr stetigen nüchternen Fortschritts.

Mögen die Freunde und Leser des Blattes stets auch den erfreulichen Kreis der Bezieher noch mehr helfen. Dies unser Neujahrswort! A. M.



Zur rechtlichen Behandlung des Luzernischen Kirchengutes.

(Von Dr. U. Lampert, Prof. der Rechte.)

10. Verwaltung und Kontrolle.

Die Verwaltung des Kirchenguts als eine kirchliche Angelegenheit unterliegt der Aufsicht der maßgebenden Kirchenbehörden und daher unter Umständen ihrem entscheidenden Urteil. Die Anteilnahme der Kirchengenossen an der Verwaltung des Vermögens der Pfarrkirche gründet sich auf eine alte, auch kirchlich gebilligte Gewohnheit⁶⁹; doch wurde ihr Amt und Mandat stets als ein kirchliches aufgefaßt.⁷⁰

Die „Kirchenverwaltung“ des Luzernischen Organisationsgesetzes (§ 222, 225, 227, 230 ff.) in den einzelnen Pfarreien wird zwar von der Kirchgemeindeversammlung gewählt (§ 221, b.), aber sie ist kein abhängiges Organ der Kirchgemeinde, da sie, wie diese, ihre besondern gesetzlichen Funktionen hat. Der Pfarrer ist von Amts wegen Präsident der Kirchenverwaltung, bei dessen Wachsamkeit den Kirchenbehörden ein gewisser Einfluß auf die Kirchengutsverwaltung gesichert ist; allein dieser Einfluß ist nicht genügend.

Denn erstens tritt im Verhinderungsfalle des Pfarrers ein als Vizepräsident gewähltes Mitglied der Kirchenverwaltung (§ 225) an seine Stelle, anstatt, wie es die Konsequenz erfordern würde, der geistliche

⁶⁹ Vgl. Segesser I. c. II, 810 f. In den Synodalkonstitutionen der Diözese Konstanz von 1609, die damals auch für Luzern galten, wird in P. II, t. 23 diesbezüglich gesagt: Procuratores fabricarum praeter cuiuslibet loci Parochum quem nos (sc. Episcopus) . . . nostro nomine ac loco supremum Procuratorem ordinamus, assumantur de communitate cuiusque loci viri fideles catholici duo vel tres, qui singulis annis acceptarum et expensarum rationem redant. — Vgl. c. 2 in Clement. 3, 11.

⁷⁰ Vgl. F. Heiner, Die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen in Preußen. Paderborn 1885, S. 9 ff.

Stellvertreter des Pfarramtes. Und zweitens ist der Anteil des bischöflichen Kommissars als Stellvertreter des Bischofs in nicht zu rechtfertigender Weise auf eine spärliche Mitwissenschaft und Nebenaufsicht ohne allen direkten Einfluß reduziert: Nach § 230 Abs. 2 ist „dem bischöflichen Kommissariate auf dessen Verlangen jederzeit Einsicht in die Verwaltung und Rechnungsführung zu gestatten“. Allein mit welcher Rechtsfolge? So ist das bezügliche Kontrollrecht geringer als in der Zeit des 1605 bis auf Wessenberg geltenden Konkordates.⁷¹ Die Gewissensverpflichtung des Bischofs für Ueberwachung jeder Kirchenvermögensverwaltung in der ganzen Diözese ist so scharf von den ältesten Synoden (wie Antiochien 341, c. 24) bis auf das Konzil von Trient (Sess. XXII cap. 8 und 9 de ref.) hervorgehoben, daß er auf das Recht zur Aufsicht nicht verzichten kann. Die Pflicht zur jährlichen Rechnungslegung aller Kirchengutsverwalter dem Bischof gegenüber, neuerdings eingeschärft durch das Konzil von Trient (s. XXII c. 9 de ref.), ist in der organischen Stellung des Bischofs begründet, der in der Diözese zuerst berufen ist, für eine stiftungsmäßige Verwendung des Kirchenguts für die Zwecke der Kirche zu sorgen und hiefür dem Apostolischen Stuhl alle fünf Jahre Rechenschaftsbericht schuldet.⁷²

Die Kontrolle der Kirchenverwaltung in den Kirchgemeinden kommt anderwärts schärfer zur Geltung. Nach dem tessinischen Kirchengesetz von 1886, Art. 19, müssen die Rechnungen der Pfarreien jährlich dem Bischof zur „Genehmigung“ (approvazione) vorgelegt werden. Nach der Organisation des st. gallischen katholischen Konfessionsteiles von 1893, Art. 47, nimmt der katholische Administrationsrat in den Kirchgemeinden von Zeit zu Zeit Revisionen über ihre gesamte Verwaltung vor.⁷³ Eingehend ist auch im Thurgau diese Revision der Kirchenverwaltungen normiert: Dem katholischen Kirchenrat (eine von der katholischen Synode, das heißt Vertretung des katholischen Volkes, gewählte Behörde) muß jährlich Rechnung gelegt werden; ein besonderes Revisorat ist aufgestellt für Rechnungsprüfung und für ordentliche und außerordentliche Visitationen zur Aufsichtübung.⁷⁴

Man wird doch nicht die Einrede erheben wollen, es fehle der kirchlichen Oberbehörde an genügendem Interesse und Verständnis für Fragen der Kirchengutsverwaltung, nachdem doch schon der Theologiestudierende in den kirchenrechtlichen Vorlesungen wissenschaftlich und praktisch dafür eingeschult wird! Es sollte als Pflicht aufgestellt werden, der kirchlichen Oberbehörde Voranschläge und Rechnungen vorzulegen.

⁷¹ Vgl. Dr. A. Henggeler, die Wiedereinführung des kanonischen Rechts in Luzern z. Z. der Gegenreformation. Das Kommissariat Luzern von 1605—1798, Luzern 1909, S. 148.

⁷² Vgl. Ordo servandus in relatione de satu ecclesiarum vom 31. Dezember 1909 in Acta Apost. Sed. II, 17 ss, n. 6, 7, 8, 11, 62, 68, 70, 74, 82, 137 und 142.

⁷³ Nach einer von ihm am 23. Dezember 1862 erlassenen Verordnung (bei J. J. Zingg, Amtskreis der Geistlichkeit etc. des Kantons St. Gallen, 1868, S. 112 ff.).

⁷⁴ Vgl. Thurgauische katholische Kirchenorganisation, § 19 b, und die Verordnung dazu, § 100—118.

Ebenso sollte bei Beschlußfassung über gewisse Verwaltungsakte vorher die Kirchenbehörde einvernommen werden und ihre Zustimmung in wichtigen Punkten erforderlich sein: so bei Verwendung von kirchlichem Stiftungsgut zu nichtstiftungsmäßigen Zwecken, was schon bei Verwendung von Rechnungsüberschüssen mitunter vorkommt, ferner bei Verwendung von Mitteln der Pfarrkirche ohne Rücksicht auf die Höhe und bei Aufnahme von Anleihen zu Lasten der kirchlichen Stiftungen, überhaupt in den Fällen, in denen § 221 des luzernischen Organisationsgesetzes Genehmigung des Regierungsrates, beziehungsweise des Großen Rates vorsieht (Beschließen von Kirchenbauten, Bewilligung von Anleihen und Kapitalangriffen, Kauf und Verkauf und Tausch von Liegenschaften). Auch die Abstandserklärung von Prozeßführungen dürfte hierher zu rechnen sein. Eine Ingerenz ist auch dort ferner angezeigt, wo eine Interessenskollision zwischen den Kirchenstiftungen und der Kirchgemeinde vorwaltet. (Man denke nur an den Versuch der Umgehung einer Beitragspflicht der Kirchengenossen durch ungehörige Ueberwälzung der Last auf die Kirchenstiftungen!)

Das Recht der Einsichtnahme muß auch das Recht der Beschwerdeführung als notwendige Ergänzung in sich schließen.

Endlich soll der Charakter der Kirchengutsverwaltung als einer Funktion im Dienste des kirchlichen Organismus auch nach der Richtung zum Ausdruck kommen, daß dementsprechend ebenfalls die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Kirchenverwaltungsrat geordnet werden. Es kann jedenfalls der bischöflichen Disziplinargewalt nicht das Recht bestritten werden, mit kirchlichen Mitteln auf ein kirchlich korrektes Verhalten der Organe der örtlichen Kirchengutsverwaltung innerhalb ihrer Sphäre einzuwirken.

11. Kirchliche Zentralfonds und die „Geistliche Kasse“.

Für eine reinliche Ausscheidung des staatlichen und kirchlichen Finanzhaushaltes, die noch lange keine Trennung von Staat und Kirche involviert, empfiehlt sich auch die Uebergabe der kirchlichen Zentralfonds, die noch unmittelbar vom Staate verwaltet werden, an die kirchlichen Organe zu eigener Verwaltung und stiftungsmäßiger Verwendung mit einer entsprechenden Organisation dieser Fondsverwaltung. Hieher gehört namentlich der Seminarfonds (1909: Fr. 98,318.39) und der Diözesanfonds (1909: Fr. 352,017.30). Der letztere ist gebildet worden aus dem Anteile Luzerns an der Entschädigungssumme von 300,000 Gulden, welche Baden in der Konvention vom 6. Februar 1804 den unter dem säkularisierten Fürstbistum Konstanz gestandenen Gebietsteilen der Schweiz für ihre kirchlichen Bedürfnisse und Ansprüche gewährt hatte. Aus diesem Fonds sind die Beiträge des katholischen Luzernvolkes an die Kosten der Diözesanverwaltung zu leisten. Auf ihn wurden seinerzeit die Kosten der berichtigten Badener Konferenz überwälzt!

Der Vermögensbestand der durch das „Wessenbergische Konkordat“ 1806 geschaffenen „Geistlichen

Kasse“ ist im letzten Regierungsratsbericht über die Staatsverwaltung in den Jahren 1908 und 1909 im Gegensatz zu den übrigen Fonds nicht angegeben! Ihr Zweck war, durch den Bezug von Beiträgen reicher Pfründen (Kapellen vermöglicher Kongregationen und Bruderschaften) sich die Mittel zu beschaffen für Regulierung des Pfründeinkommens nach drei Klassen zur Unterstützung der Pfründen, die nicht das klassenmäßige Einkommen abwarfen, ferner zur Erhaltung des Seminars und „anderer geistlicher Anstalten, die zur Versittlichung des Volkes dienen“. Vorbildlich war für Wessenberg dabei offenbar das Kabinettschreiben Joseph II. vom 11. März 1782 zur Aktivierung einer Pfarr- und Religionskassa mit den folgenden Hofdekreten vom 28. Februar, 7. März, 1. und 18. April 1788 betreffend die Religionsfondsbeiträge. Eine richtige Grundidee war unglücklich durchgeführt worden. Man kann die Idee einer Solidarität der kirchlichen Zwecke nicht abweisen.⁷⁵ Sie war auch manchmal Rechtfertigungsgrund, wenn einzelne kirchliche Vermögen für einander oder für einen kirchlichen Gesamtzweck in Anspruch genommen wurden. Für notwendige kirchliche Gesamtzwecke waren öfters Zentralfonds geschaffen worden aus Interkalarfrüchten, Anfall des Vermögens erloschener Institute, Beiträgen gut dotierter Benefizien, Rechnungsüberschüssen von Kirchenverwaltungen (sofern sie während einer längeren Periode regelmäßig wiederkehren), Kollekten und Zentralsteuern etc. Allein die „Geistliche Kasse“ war schlecht organisiert: Streitigkeiten betreffend Einschätzung der Pfründen, ungerechte Pauschalierungen, Ungleichheit in Bemessung des Kongruaabganges, Nichtberücksichtigung der Finanzkraft der zur Kongruaergänzung zunächst pflichtigen Pfarrgemeinde, Abhängigkeit des Klerus von der Regierungsgunst durch die Kassa-Zuschüsse aus der Hand des Staates zu einer bloßen Kongruaergänzung an Stelle einer festen kanonischen Regulierung der Pfrunddotationen, der Mangel von Garantien für Verwendung der Kassa-Gelder ausschließlich für die Zwecke der „Geistlichen Kassa“. Durch das neue Zivilgesetzbuch ist jetzt Stiftungsfreiheit gewährt. Wenn sich der Klerus und das katholische Volk derselben geschickt bedienen, so können nun für kirchliche Gesamtzwecke im Kanton manche Mittel flüssig gemacht werden; bloß müssen die berichtigten Klippen des „Linderlegates“⁷⁶ durch eine wohlüberlegte Stiftungsorganisation umgangen werden.

12. Aufsicht und Advocatia des Staates und Organisation des brachium saeculare im Kirchenvermögenswesen.

Da der Staat an sich nur über die Unversehrtheit seiner Sphäre zu wachen hat, so würde die Staatsaufsicht sich nur beziehen auf die Beobachtung der von ihm erlassenen einschlägigen Gesetze, die richtige Konstituierung der Kirchgemeinden in ihrer Abgrenzung gegenüber dem politischen Gemeindewesen und die Innehaltung der zwischen Staat und Kirche bestehenden Ver-

⁷⁵ Vgl. die Entscheidung von Innozenz III. in c. 9 X 3, 24 de donat. betr. die Möglichkeit der Ueberweisung von Einkommensüberschüssen einer Kirche an andere bedürftige Kirchen.

⁷⁶ Vgl. J. Duret, das Lindersche Legat und dessen bischöfliche Verwaltung, Luzern 1877.

einbarungen. Jedoch dem mit der Kirche verbundenen Staat, der die Kirche aus öffentlichem Interesse als wertvolle Mitarbeiterin am Volkswohl zu schirmen gewillt, ist im Sinne der alten *advocatia* ein Recht zuzubilligen, darüber schützend zu wachen, daß der Bestand des Kirchenguts für alle Zukunft erhalten bleibe. Den starken Anstrengungen zum Trotz, welche die Staatsgewalt aus dem Fahrwasser der Schirmvogtei der alten christlichen Politik verdrängen möchten, bleibt der wohlberatene Staat ein vorsichtiger Wächter der kirchlichen Rechte gegen deren Verdunkelung und sucht das Kirchenwesen im eigensten Interesse nach der ihm rechtlich möglichen Weise zu fördern, nicht etwa um die *advocatia* als falsches Prinzip der Bevormundung auszubeuten. Den Willen der Kirche in ihrem anerkannten eigenen Wirkungskreise zu schützen, nicht zu ergänzen oder gar zu ersetzen, ist Aufgabe der *advocatia*.

Um aber das *brachium saeculare* in dieser Richtung befriedigend zu organisieren, würde es sich empfehlen, die abschließende Entscheidung von Beschwerden in die Hände einer gemischten Kommission zu legen. Ihre Aufgabe wäre, jeden einer ordnungsmäßigen Kirchengutsverwaltung widerstrebenden Willen niederzubeugen, sei es bei Verweigerung der Leistungen, die aus Kirchenvermögen für notwendige kirchliche Zwecke zu bestreiten sind, sei es bei Interesselosigkeit der Verwaltungsorgane für die rechtlichen Ansprüche der Kirche die nötigen Schritte zu tun, sei es bei Beschwerden betreffend kirchliche Abgaben oder bei sonstigen Unregelmäßigkeiten.

Obschon die Kirche in sich Mittel zur Wahrung ihrer autonomen Ordnung besitzt, so wäre doch hier eine gemischte Kommission vorzuschlagen, da sie dem im Kanton Luzern geschichtlich prinzipiell geltenden Zusammenwirken von Staat und Kirche entspricht, so daß trotz allen feindseligen Einreden kein Abspringen im scharfen Winkel angezeigt erscheint. Andererseits ist aber jene in St. Gallen, Thurgau, Aargau und Glarus beliebte Form der Aufsichtübung durch einen aus dem katholischen Volk gewählten Vertretungskörper (genannt katholische Kirchensynode, katholisches Kollegium, katholischer Kirchenrat etc.) für Luzern nach meiner Anschauung ungeeignet; denn der Kanton Luzern hat nicht wie jene Kantone einen paritätischen Charakter, und es fehlt damit die Voraussetzung, das in Konfessionen gespaltene Volk derart mit zwei konfessionellen Behördenorganisationen auszustatten, damit nicht der Staat in konfessionell-kirchenpolitischen Fragen einseitig die eine Konfession durch die Anhänger der andern majorisiere. Es könnte daher im Kanton Luzern mit fast ausschließlich katholischer Bevölkerung eine derartige Vertretung leicht als rein parteipolitische Organisation des Kirchenwesens aufgefaßt werden, was dem Missionszweck der katholischen Kirche nicht förderlich wäre. Und auch der Staat ist ja schließlich nicht ein Abstraktum, sondern nur das politisch organisierte Volk selbst, so daß auch von diesem Gesichtspunkt aus mit einer Organisation der luzernischen katholischen Laienschaft kaum mehr zu erreichen wäre als mit einer gemischten Kommission.

13. Schlußbemerkung.

Eine weitergehende Ingerenz des Staates wäre dagegen als Bevormundung abzulehnen. Im kanonischen Recht, welches das Hausrecht der Kirche ist, wird die vermögensrechtliche Selbständigkeit der Kirche als ein Stück ihrer Würde und Freiheit gehütet. Das katholische Luzernervolk wird das Verständnis hiefür bewahren, solange ihm die Kirche ein göttlich gestifteter Organismus bleibt, voll geistiger Kraft und moralischer Hoheit, Trägerin bestimmter Vollmachten und Verwalterin segenvollster Schätze. Manche Elemente drängen auf eine neue Ordnung der Dinge. Mit breiter Pflugschar haben unbändige Kräfte das Land umgebrochen und rechts und links die Schollen aufgeworfen. Bollwerke werden auf spitzen Landzungen gegen die Kirche vorgetrieben. Daher darf das Bild der Eintracht von Staat und Kirche um so weniger zur Luftspiegelung werden. Mit geschichtlichem Sinn müssen wir alles wahrhaft Gute, das im Verlauf der Zeit errungen, als Einstand in die neue Zeit hinübernehmen und bei den neuen Problemen, die uns bei den Bedürfnissen der Gegenwart begegnen, gemahnt durch Erfahrung, Vorsicht üben. Nicht relativistisch das historisch Entwickelte um seiner bloßen Tatsächlichkeit willen festhalten, nicht das, was altes, morsches Lattenwerk ist, neuerdings vernageln, sondern das innerlich Begründete in seinem Rechte weiter anerkennen. Stets aber wird dem katholischen Luzernervolk seiner alten guten Tradition gemäß um des innern Kirchenschatzes willen auch das äußere, zeitliche Kirchengut heilig sein, und es wird daher auch den Willen seiner Stifter achten. Ich schließe mit einem Worte, das eine immer wiederkehrende Forderung des Kirchenrechts zusammenfaßt: *Omnia integre adimpleantur ad mentem fundatorum.*⁷⁷



Die Ordnung der Feiertage in den schweizerischen Bistümern.

Als am 2. Juli der Hl. Vater Pius X. die nicht auf Sonntage fallenden Feiertage für die gesamte Kirche in der Zahl von acht festsetzte, dabei aber den Bischöfen es freistellte, wo örtliche Bedürfnisse Aenderungen erheischten, sich bezüglich solcher an den hl. Stuhl zu wenden: da haben die hochwürdigsten Bischöfe der Schweiz in ihrer Jahreskonferenz zu Luzern im August diese Frage erörtert und in einzelnen Eingaben an den Hl. Vater etwelche Modifizierungen der allgemeinen Vorschrift verlangt. Das Resultat dieser Bemühungen liegt nun vor und tritt dieses Jahr in Kraft. Eine völlige Uebereinstimmung ist nicht vorhanden zufolge der verschiedenen Verhältnisse und der verschiedenen weltlichen Gesetzgebung bezüglich der öffentlichen Ruhetage.

I. Bistum Basel. Hier bleiben als Feiertage bestehen vier Feste des Herrn: Weihnacht, Neujahr, Himmelfahrt und Fronleichnam; zwei Feste der Mutter Gottes: Maria Empfängnis und Maria Himmelfahrt und dazu das

⁷⁷ Vgl. Greg. I., epist. 31, lib. 8; epist. 25, lib. 11, Benedict. XIV. de synod. dioec. lib. 13 c. 25 n. 10. — M. Liruti, *De finibus utriusque potestatis*, Ratisb. 1781, p. 246 ss.

Fest Allerheiligen. Bezüglich der Kirchenpatronsfeste spricht der hochwürdigste Bischof den Wunsch aus, daß sie als Devotionsfeiertage ohne Pflicht der Anhörung der hl. Messe da am Tage der bisherigen Festfeier fortbestehen, wo mit denselben ein fleißiger Sakramentempfang verbunden ist, sonst wird deren äußere Feier auf den nächstfolgenden Sonntag verlegt. Dies letztere geschieht auch mit den unterdrückten Festen der Epiphanie, Maria Lichtmeß und Maria Verkündigung. Das Fest des hl. Joseph wird jeweilen am 3. Sonntag nach Ostern begangen.

II. Im Bistum Chur gelten zunächst die acht von Pius X. selbst belassenen Feiertage, somit neben den oben genannten noch Epiphanie, sowie Peter und Paul, das letztere, soweit es bisher schon als Feiertag bestanden hat. Für den Kanton Zürich fallen außerdem auch Epiphanie und Maria Empfängnis weg. Andererseits bleiben da, wo das bürgerliche Gesetz die sogen. Nachheiligtage, d. h. St. Stephan, Ostermontag und Pfingstmontag als öffentliche Ruhetage schützt, diese auch als kirchlich gebotene Feiertage bestehen. Zudem wird den Gemeinden freigestellt, nicht nur die Patrozinien, sondern auch die übrigen durch das päpstliche Motu Proprio beseitigten Feste als Devotionsfeiertage, ohne Pflicht des Kirchenbesuches und der Enthaltung von knechtlichen Arbeiten, beizubehalten.

III. Bistum St. Gallen. Die dortige Ordnung stimmt teilweise mit der des Bistums Basel, teilweise mit Chur, geht aber insofern über beide andern Bistümer hinaus, als auch das Fest des Landespatrons und des Ortspatrons als gebotene Feiertage beibehalten werden. Die Liste der Feiertage ist hier folgende: 1. Feste des Herrn: Weihnacht, Neujahr, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam. 2. Feste der Mutter Gottes: Maria Empfängnis, Maria Himmelfahrt. 3. Feste der Heiligen: Allerheiligen, im Kanton St. Gallen St. Gallus, in Appenzell S. Mauritius, dazu der örtliche Kirchenpatron. 4. Die 3 Nachheiligtage: St. Stephanus, Ostermontag und Pfingstmontag, die beiden letztern immer, St. Stephanus nicht, wenn es auf einen Dienstag oder Samstag fällt (um das Zusammentreffen von 3 Festtagen zu vermeiden). Wünscht eine Gemeinde die Verlegung des Patroziniums auf den Sonntag, so soll sie sich diesbezüglich an den Bischof wenden. Feste, die in einer Gemeinde bisher gehalten wurden, können, wenn es so gewünscht wird, als Devotionsfeiertage beibehalten werden.

In allen Bistümern sind Feste, die auf einen Abstinenz- oder Fasttag fallen, seien es gebotene Feiertage oder Devotionsfesttage, vom Fasten- und Abstinenzgebot ausgenommen.

(Schluß folgt.)



Wie sind Männerkommunionen zu fördern?

Aus dem **Rezeß des Bischofs Ferdinandus von St. Gallen vom 8. Dezember 1911.**

Vor allem wird es sich darum handeln, die Jünglinge und Männer oft in den Beichtstuhl und an die Kommunionbank zu bringen, und zu diesem Zwecke

scheint es vielerorts empfehlenswert, jeden Monat eine allgemeine Männerkommunion anzuordnen.

P. Duhr S. I. schreibt darüber: „Vor vielen Jahren fragte ich einen Mann, der seit zwanzig und mehr Jahren nicht mehr gebeichtet hatte, warum er sich denn entschlossen habe, nach so langer Zeit wieder die heiligen Sakramente zu empfangen? Das ist bald gesagt, antwortete er. Vor einigen Wochen trat ich am Sonntag in eine Kirche, und da sah ich eine ganze Schar Männer zusammen zur Kommunion gehen. Da kam mir der Gedanke: wenn so viele Männer zusammen die Kommunion empfangen, könntest du das doch auch wieder einmal tun.“

Bei meinen Studien fielen mir in der letzten Zeit immer und immer wieder Berichte in die Hände, in welchen in einer Reihe von Städten mitten in den Wirren des dreißigjährigen Krieges ein auffallendes Steigen der Kommunionen festgestellt wird. Als Grund findet sich wiederholt angegeben: die Einführung der monatlichen Generalkommunion zum Tröste der armen Seelen. — Die Sitte der monatlichen Generalkommunion stammt aus Rom und zwar aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts. Die Kirche wurde festlich geschmückt und mehrere Priester, zuweilen auch Bischöfe und Kardinäle, teilten die heilige Kommunion aus. Wegen des großen Nutzens für die Förderung des Empfangs der heiligen Sakramente erteilte Paul V. am 22. August 1613 den Römern, die an der monatlichen Kommunion teilnahmen, einen vollkommenen Ablaß. Große Verdienste erwarben sich die Marianischen Kongregationen, indem sie durch Beispiele und tätige Mithilfe Teilnehmer für die monatliche Kommunion gewannen. Später bildete sich sogar eine eigene Kongregation, Congregatio S. Communionis generalis, welche den Zweck verfolgte, die monatliche Generalkommunion zu fördern. Von Rom aus fand dieselbe Eingang in andere Länder, überall mit dem gleichen segensreichen Erfolg, auch dort, wo der Empfang der Sakramente infolge des Jansenismus oder anderer Umstände tief gesunken war. — Auf dem Katholikentag zu Würzburg im Jahre 1877 forderte der spätere Weihbischof von Köln, Dr. Schmitz, damals noch Kaplan in Düsseldorf, die katholischen Männer zum öftern Empfang der heiligen Sakramente auf: „In den Kämpfen der Gegenwart“, so sprach er, „müssen wir Katholiken uns vor allem im katholischen Leben, in eifriger Benützung der Gnadenmittel der katholischen Kirche bewähren. Ich war vor wenigen Wochen in Dublin, der Hauptstadt von Irland, ich wollte die Mittel kennen lernen, wodurch das irische Volk sich das Erbteil seines Landes, den katholischen Glauben, bewahrt hat. Ich langte an einem Sonntagmorgen an der Küste an, und mein erster Gang war zur Kirche, um die hl. Messe zu lesen. Es war keineswegs die Hauptkirche, noch die besuchteste Kirche von Dublin. Als ich in den Chor der Kirche kam, fand ich einen großen Raum hinter demselben abgesperrt und nur von Männern besetzt, welche zum Tische des Herrn gingen. Ich fragte später in der Sakristei: „Ist hier ein besonderes Fest oder eine besondere Veranlassung zum Empfang der heiligen Sakramente? und wie viele Männer haben wohl an der heiligen Kommunion teilgenommen?“ Man antwortete mir: „Es ist die regelmäßig wieder-

kehrende monatliche heilige Kommunion der Herz-Jesu-Bruderschaft: 1300 Männer haben daran teilgenommen.

Wie wäre die Sache nun praktisch einzurichten?

a) Eine oder mehrere Predigten über den Wert der Generalkommunion, ihre Leichtigkeit, ihre Gnaden und Ablässe könnten die Sache ankündigen und einleiten; das Kommuniondekret des Papstes bietet die gute Gelegenheit. b) Aus irgendeinem Verein oder einer Kongregation wäre auch eine eucharistische Sektion von einigen eifrigen Laien zu bilden mit der Aufgabe, Mitglieder für die monatliche Generalkommunion der Männer zu werben. c) Am Tage vor der Generalkommunion eigens Beichtgelegenheit nur für die Männer geben und wenn nötig einen benachbarten oder sonst einen auswärtigen Beichtvater zuziehen, damit die Männer sicher sind, daß sie ohne zu langes Warten ankommen können. d) Am Tage der Kommunion selbst die Kirche festlich schmücken; bei größerem Andrang für mehrere Ausspender sorgen, damit die Männer nicht zu lange aufgehalten werden; die Kommunionmesse nach Art der ersten heiligen Kommunion abwechselnd mit Gebet (Glaube, Hoffnung, Liebe, Verlangen) und den schönsten Kommunionliedern halten, während der Ausspendung das beliebteste und ergreifendste Kommunionlied und nach einem kurzen Danksagungsgebet das schönste Dank- und Schwurlied singen lassen. — Es wird gewiß manche Schwierigkeit geben, der Versuch im Anfang vielleicht zu scheitern drohen, aber die Sache ist zu wichtig, als daß uns ein verfehlter Versuch abschrecken sollte. Von dem mehr oder weniger häufigen Erscheinen der Männerwelt an der Kommunionbank hängt der mehr oder weniger gute Stand der Pfarrei ab, hängt die mehr oder minder große Zahl der Streiter Christi ab, auf die sich die Kirche in den großen Kämpfen verlassen kann.“ So weit P. Duhr.



Confraternitas.

Aus dem Rezeß des Bischofs von St. Gallen.

„Concionator populorum ad Dei caritatem et proximi dilectionem inflammet!“ (Karl Borromäus.) Und jeder Priester übe sich selbst fortwährend in dieser doppelten Liebe! Wollen wir aber Gott lieben, so müssen wir auch die Nächsten lieben. Und wer sind mehr unsere Nächsten als unsere geistlichen Mitbrüder?

Darüber hat sich ein älterer Priester folgende Gedanken notiert und daran einen Vorsatz geknüpft, den wir ebenfalls fassen und auch getreu halten wollen. „Schon im Religionsunterricht der Primarschule hat uns der Kaplan tief die Worte des göttlichen Heilandes eingepreßt: Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst. — Ein neues Gebot gehe ich euch, daß ihr einander liebet. — Das ist mein Gebot, daß ihr einander liebet, wie ich euch geliebt habe. — Wenn schon Laien einander so lieben sollen, um wieviel mehr die Priester! Es ist gut und angenehm für uns selbst, die Gläubigen aber erbaut es ungemein, wenn sie sehen, wie die Priester in Eintracht und herzlicher Liebe miteinander verkehren. Umgekehrt aber wird auch nicht

geringes Aergernis verursacht, wenn Priester miteinander in Abneigung, Groll und Feindschaft leben. Und welche Frucht haben sie davon? Sie verbittern sich das Leben, bleiben leer an guten Werken und Verdiensten und ziehen sich schließlich nicht geringe Strafen zu. Darum mache ich mir zum unabänderlichen Vorsatz: Ich will die Liebe gegen meine Konfratres als mein Kleinod betrachten und sie täglich, auch mit Opfern, zu vermehren suchen.“



Aus eingegangenen Briefen.

I. Brevierreform.

Ich habe soeben das wunderschöne Edikt des Papstes «Divino afflatu» durchlesen und durchgedacht. Welch ein herrliches Neujahrs Geschenk unseres obersten Hirten ist das doch! Wie ein Stein vom Herzen wiche — so mutete es mich an, als ich die alten herrlichen Sonn- und Ferialmessen mit wuchtiger Hand wieder auf den Leuchter erhoben sah! Welch eine herrliche Quadrages wird das nun für uns am Altare geben! Selbst das so sinnreiche, hoffnungsfreudige Grün der Epiphanie- und Pfingstkreis-Sonntage strahlt uns wieder entgegen — diese sinnreiche Kirchenfarbe, die bis zur Stunde fast ganz am Erbleichen und Verblässen war! Es handelt sich hier nicht bloß um eine Verkürzung des Breviers, sondern um eine wahre Rettung desselben vor drohender Ueberwucherung neuerer Strömungen! Das «ignis ardens» hat nicht bloß weggebrannt, sondern entzündet und neu entflammt die altchristliche Schönheit unseres Brevieres! Ein wahres Neujahrs Geschenk, das mit dankbarster Freude wir aufnehmen!

II. Feiertagsfrage.

Ebenso tritt bei näherer Prüfung und Durchsicht meines Erachtens ein dreifacher Zug durch das Feiertags-Motu proprio: a. Der Papst legt eine grenzenlos tiefe Auffassung von der Todsünde an den Tag, die durch Verminderung der Feiertage verhindert wird! b. Gerade der «so rückständige und mittelalterliche» Pius X. ist es, der hier den modernsten Wünschen und Erfordernissen entgegenkommen will. c. Immer betont der Papst seine fürsorgende Liebe für das Wohl des Volkes.

Wir dürfen solche Erlasse nicht mit der Brille unserer Kleinpolitik und unserer Miniaturverhältnisse anschauen! Der Weltpapst hat Weltrücksichten. Ich betone letztere Punkte nächsten Sonntag vor allem Volke, bevor ich das Motu proprio verlese; unser Volk nimmt nach geschehener Aufklärung solche Erlasse ruhiger an.

III. Epiphanie.

Eines tut mir persönlich bitter weh — die Verlegung des Epiphanie-Festes. Wir hatten dieses Fest so lieb! Allein — ich muss gestehen, es ist halt doch in einzelnen Kantonen viel gearbeitet worden an dem Tag, ist er nun auf den Sonntag verlegt, so soll und kann er mit dem ganzen Glanze und höchster Feierlichkeit und mit strengster Enthaltung von Arbeit gehalten werden. Der Epiphanie-Tag soll durch die Verlegung auf einen Sonntag nun erst recht ein hochfeierlicher Tag werden. —

Kirchen-Chronik.

Bistum Basel. Zum Dekan des Domkapitels hat der Hl. Vater den hochwürdigen Domherrn Franz Xaver Schürmann, von Künten, ernannt. Dem Gewählten unsere herzlichsten Glückwünsche.

Totentafel.

Wir müssen hier etwas zurückgreifen bis in den September des verflossenen Jahres, um der schweizerischen Priester zu gedenken, die in der Zwischenzeit von uns geschieden sind.

Am 24. September schlossen sich die Augen des hochwürdigsten Herrn Jost Köppli von Hohenrain, welcher von 1863 bis 1911 die Stelle eines Direktors im Schwesterinstitut Heiligkreuz bei Cham versah und in dieser langen Zeit für die materielle und geistige Hebung des Hauses außerordentliches leistete. Geboren 1831 am 19. Juli zu Hohenrain. Er studierte in Luzern, Engelberg, St. Gallen und Einsiedeln und erhielt seine theologische Ausbildung am Seminar in Chur, wo er 1857 auch die Priesterweihe empfing. Sechs Jahre arbeitete er sodann in Risch als Kaplan und Schullehrer und bereitete sich damit auf sein späteres Wirken vor. 1863 wurde er von Bischof Eugenius der kleinen Schwesternkommunität vorgesetzt, welche aus Baldegg vertrieben beim «elenden Kreuz» in Lindenham sich niedergelassen hatten. Der unermüdlischen Energie und dem unbesiegliehen Gottvertrauen des Direktors Köppli gelang es, nicht nur an die Stelle des kleinen Klösterleins das große, so segensreich wirkende Institut Heiligkreuz zu setzen, sondern außer demselben noch die Anstalten zu Wiesholz im Kanton Schaffhausen, zu Dußnang und zu Walterswil im Kanton Zug ins Leben zu rufen. Das letztere Haus ist eine Erziehungsanstalt für arme Kinder der Zürcher Diaspora. Ueberall wirken Schwestern von Heiligkreuz. Dabei sorgte der Institutsfrater unablässig dafür, daß die Anstalten auch geistig sich emporarbeiteten und auf der Höhe blieben. Bei seinem 50jährigen Priesterjubiläum im Jahre 1907 wurde Direktor Köppli mit der Würde eines päpstlichen Ehrenkaplans ausgezeichnet. Er starb infolge Altersschwäche nach mehrwöchentlicher Krankheit.

Am 26. Dezember folgte ihm der als Spiritual in eben demselben Hause wirkende P. Franz Zürcher Kapitular des Stiftes Einsiedeln, ein Priester von großer Frömmigkeit, Bescheidenheit und Freundlichkeit. Geboren am 15. Oktober 1844 in Menzingen, gebildet an der Stiftsschule zu Einsiedeln, trat er dort auch in den Ordensverband ein und erhielt die Priesterweihe im Jahre 1868. Er arbeitete von Anfang an in der Seelsorge: als Kurat in Euthal und als Kaplan und Pfarrer in Freienbach. Um die Mitte der neunziger Jahre kam er als Spiritual erst in die Anstalt Wiesholz und von 1897 an ins Mutterhaus zu Heiligkreuz. Er verstand es gut, mit dem Direktor zusammenzuarbeiten, ohne seine Selbständigkeit aufzugeben.

Im Priesterasyl zu Zizers starb am 5. Oktober der hochw. Herr Pfarr-Resignat Johann Baptist Herzog von Hornussen, geboren den 13. März 1829,

Priester seit 1859. Sein priesterliches Wirken gehörte dem Heimatkanton Aargau an. Die ersten vier Jahre wirkte er als Hülfspriester, dann seit 1863 über zwanzig Jahre als Pfarrer von Gansingen und weitere 23 Jahre als Pfarrer von Obermumpf. Er hat die schwierigen Kulturkampfjahre durchgekostet in einer Gegend, die sehr heimgesucht war. 1908 zog er sich erst nach Laufenburg, dann nach Zizers zurück, wo er nach kurzer irdischer Ruhe zur ewigen Ruhe einging.

Aus dem Bistum Chur erwähnen wir zunächst den hochw. Hrn. Pfarr-Resignat **M a u r u s W a s e r** in Schwyz, heimatrechtig in Engelberg, aber in Schwyz geboren am 12. Juli 1849 und daselbst aufgewachsen. Er erhielt die Priesterweihe in Chur am 10. August 1873 und verbrachte darauf neun Jahre als Professor am Lehrerseminar in Rickenbach bei Schwyz. Aus dieser Zeit stammt seine „Schweizergeographie“, welche ein beliebtes Schulbuch wurde. Von 1883 bis 1885 war Waser Professor und Präfekt am Kolleg Mariahilf, dann wurde er Pfarrhelfer bei Pfarrer Reichlin und nach dessen Tod 1892 sein Nachfolger als Pfarrer in Schwyz. Pfarrer Waser wurde sehr beliebt durch seine priesterlichen Tugenden, besonders auch durch seine Herzensgüte. Seit letztem Frühjahr wurden seine Kräfte durch wiederholte Schlaganfälle gebrochen. Er resignierte auf seine Pfarrei und starb nach langen Leiden den 1. Dezember.



Rezensionen.

Pädagogisches,

Die Lektüre. Von Bernard Arens S. I. Oktav, 138 Seiten. Freiburg i. B., Herder. Die „papierne Gefahr“, wie man die Gefahr genannt hat, die der menschlichen Gesellschaft seitens einer gottentfremdeten Literatur droht, wird immer mehr zu einer brennenden Frage, für die Jugend zumal wird die Art ihrer geistigen Nahrung zur eigentlichen Lebensfrage. So viel schon über die Kunst zu lesen geschrieben worden, so sind doch die Schriften nicht allzu zahlreich, die auf dem festen Boden echt christlicher Grundsätze diesen Gegenstand abhandeln. Darum ist die vorliegende Schrift von B. Arens zu begrüßen, in welcher der Verfasser einmal sicher und klar die ewigen Richtlinien aufzeigt, nach welchen die Lektüre zu pflegen ist. Dieselbe soll so beschaffen sein, daß sie die ewige Bestimmung des Menschen nicht gefährdet. Von diesem großen Richtpunkt aus beurteilt der Autor die moderne Literatur und ihren vielfach so schädigenden Einfluß auf Glaube und Sitten unserer Zeit. In trefflicher, knapper Fassung werden die landläufigen Einwände gegen das Bücherverbot der Kirche widerlegt und in einem letzten Abschnitt praktische Ratschläge erteilt, wie die Lektüre für das Leben fruchtbar zu gestalten ist. Das gehaltvolle, gediegene Buch dürfte besonders der reiferen Jugend schätzbare Dienste leisten. Fidelis.

Dogmatisches.

Dr. Campana Emilio. *Maria nel dogma cattolico.* Oktav, XVI und 827 Seiten. Turin, P. Marietti. Mit vorstehendem Werke bringen wir eine ganz achtenswerte Leistung eines schweizerischen Theologen — der Verfasser ist Dogmatikprofessor am Seminar in Lugano — zur Kenntnis der Leser. Es ist der erste Band einer ausführlichen Mariologie. Während ein in der Vorrede an-

gekündigter zweiter Band: Maria im Kultus — unsere Pflichten gegen Maria behandeln wird, stellt der vorliegende erste Band dar: Die Würde Marias und ihre Stellung im göttlichen Heilsplane (I. Teil); die hiefür von Gott ihr verliehenen Gnadenvorzüge (II. Teil) und das Leben Marias nach der Schilderung der Evangelisten (III. Teil). Die Absicht des Verfassers zielte nicht auf neue, wissenschaftliche Ergebnisse ab; aber er wollte die zerstreuten reichen Schätze der kirchlichen Lehre sammeln und in größter Klarheit vorlegen, um so möglichst allen eine gediegene Kenntnis von der Gottesmutter, „dem Meisterwerke der göttlichen Schöpfungs- und Erlösungstat“ zu vermitteln. Grundlage der Darstellung sollten darum nicht bloße Vermutungen, fromme Meinungen und Legenden sein, sondern der solide und zuverlässige Boden der Heiligen Schrift, der Väterlehre und der echten Theologie. Soviel wir beurteilen können, hat der Verfasser sein Ziel durchaus erreicht. Seine Arbeit weist eine ziemlich erschöpfende Reichhaltigkeit auf und zeichnet sich aus durch ebenso große Gründlichkeit und Tiefe, als Klarheit und Lebendigkeit der Darstellung. In kontroversen Punkten bewährt sich das Urteil als ein durchaus zuhiges und maßvolles. Der Auktor vereinigt in sich zwei für den Gegenstand sehr wichtige Dinge: warme Begeisterung und ernste Besonnenheit. Einige kleinere Versehen in geschichtlichen Details sind ohne allzu große Bedeutung. Erfolgreicheres Streben nach Kürze wäre wohl zuweilen zu wünschen gewesen. Das Werk sei besonders den Priestern zum Studium bestens empfohlen.

P. M. Benz O. S. B.



Kirchenamtlicher Anzeiger für die Diözese Basel.

Nota pro Clero.

RR. DD. Parochi et administratores omnes (sine ulla exceptione) in Epiphania Domini (sc. sabb.), ad intentionem Reverendissimi ac Illmi Episcopi sacrum applicent. Vide in Directorio „corrigena“ pag. 100. — Dominica proxima collectae faciendae sunt pro servis redimendis (Sklaven-Mission). Die bischöfliche Kanzlei.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:

1. Für Bistumsbedürfnisse: Schönenwerd Fr. 10, Courroux 8.30 Tägerig 40, Großdietwil 29, Obergösgen 10, St. Ursanne 27.30 Courfaivre 10.55, Binningen 5, Gunzgen 5, Deitingen 19, Soulee 13.50, Römerswil 50, Chevenez 11, Bourrignon 8, Les Bois 26 Hergiswil 20, Movelier 11.50, Les Pommerats 8, Montfaucon 12.60 Oberbuchsitzen 20, Ettingen 28.20, Les Breuleux 30, Littau 20 Egolzwil 10, Bünzen 9.
2. Für Diasporakirchen; Les Bois Fr. 18, Sitterdorf 5.
3. Für das hl. Land: Courroux Fr. 5.60, Tägerig 19, Großdietwil 25, St. Ursanne 13.20, Courfaivre 5.75, Binningen 5, Bressaucourt 4, Schönholzersweilen 5, Chevenez 12.50, Bourrignon 6, Les Bois 17, Movelier 5.80, Les Pommerats 8.60, Montfaucon 15, Ettingen 10.50, Les Breuleux 20, Egolzwil 10, Rothenburg 45, Bünzen 17.
4. Für den Peterspfennig: Schönenwerd Fr. 10, Courroux 7.20, Tägerig 15, Obergösgen 10, St. Ursanne 18, Courfaivre 10, Binningen 5, Bressaucourt 7.75, Chevenez 11, Bourrignon 12, Les Bois 30, Movelier 6.50, Les Pommerats 10.75, Montfaucon 14.50, Ettingen 17.50, Les Breuleux 28, Münster (Dormann) 60, Frick 30, Egolzwil 10, Bünzen 20.
5. Für die Sklaven-Mission: Courroux Fr. 5, Tägerig 10, Großdietwil 19, Courfaivre 10.70, Binningen 5, Bressaucourt 5.50, Schönholzersweilen 10, Chevenez 10.20, Bourrignon 6, Movelier 3.50, Les Pommerats 9, Montfaucon 19, Les Breuleux 17, Frick 30, Egolzwil 10, Rothenburg 75.

6. Für das Seminar: Courroux Fr. 15, Tägerig 30, Großdietwil 22, St. Ursanne 12, Courfaivre 6, Chevenez 12.50, Bourrignon 6, Les Bois 22, Movelier 8.10, Montfaucon 13.50, Laufenburg 10, Les Breuleux 25, Littau 16, Hermetschwil 20, Egolzwil 10, Güttingen 20, Bünzen 9.

Gilt als Quittung.

Solothurn, 2. Januar 1912.

Die bischöfliche Kanzlei.



Inländische Mission.

Ordentliche Beiträge.

	Uebertrag	Fr. 111,257.72
Kt. Aargau: Tägerig 110, Berikon 70, Gansingen 38, Abtwyl: Spezialgabe 20, Muri 500, Laufenburg 150, Leuggern 120, Frick 200, Bettwyl 50, Rohrdorf 370, Baden 475	„	2,103.—
Kt. Appenzell: Heiden	„	100.—
Kt. Baselland: Aesch 55, Pfeffingen 14	„	69.—
Kt. Bern: Laufen 28, Beurnevésin 3.90, Courroux 27.10, Courrendlin 50, Mervelier 30, Vicques 30, Corban 12, Movelier 30, Les Bois 100	„	311.—
Kt. Graubünden: St. Anton Mastrils	„	80.10
Kt. Luzern: Greppen 115, Legat K. Huber, Wagner, sel. 400, Hellbühl 250, Pfaffnau 170, Marbach 255, Schwarzenbach 30, Ebikon: Gabe v. B. H. 50, Reußbühl: Ungenannt 10, Luzern: Kleinstadt 485, Hohenrain 300, Münster 290, Nottwil 260, Großdietwil 175, Buttisholz: Gabe von Ungenannt 200	„	2,810.—
Kt. Neuenburg: Chaux-de-Fonds	„	100.—
Kt. St. Gallen: Kloster Magdenau 100, Mühlrüti: Pfarrei 100, Legate von J. J. Forster 10, Meilen: Schönenberger 10, Kirchenpfleger Widmer 20, Uznach: Nachtrag 100, Flawyl 310, Berneck 215, Kaltbrunn: Pfarrei 277, Legate von Ungenannt 50, Bertha Zweifel 50, Arnold Kuhn 50, Ferdinand Meyer 50	„	1,342.—
Kt. Schaffhausen: Stein a. Rh.	„	105.—
Kt. Schwyz: Gersau 200, Unteriberg 57.50, Schübelbach 185	„	442.50
Kt. Solothurn: Himmelried 20, Buchdruckerei Union 65.90, Gunzgen 5, Härkingen 22, Balsthal 62.75, Olten 26.90, Niedergösgen 30, Hofstetten 22, Obergösgen 30, Grindel 7.40	„	291.95
Kt. Thurgau: Diebenhofen 30, Münsterlingen 40, Bischofszell 700, Rickenbach 170, Güttingen 41, Eschenz 156	„	1,137.—
Kt. Unterwalden: Sarnen 710, Dorf Kerns v. St. Niclausen 460, Melchthal mit Institut 140, Sachselen 311, Filiale Flühli 35, Stiftung M. A. 134, Giswil 110, Alpnach 350, Jungfrauenverein 50, Lungern 138, Engelberg Theil-Kloster 650 = 3088 (1000 bereits publiziert)	„	2,088.—
Kt. Uri: Göschenen	„	100.—
Kt. Waadt: Morges	„	89.35
Kt. Zug: Oberwyl	„	120.—
Kt. Zürich: Oerlikon 100, Dietikon 224.10, Zürich: St. Peter und Paul	„	824.10
Total		Fr. 123,370.72

Luzern, den 31. Dezember 1911.

Der provis. Kassier (Check Nr. VII 295): **Schnyder.**

Wir machen auf die in der „Schweizer. Kirchen-Zeitung“ regelmäßig inserierenden Firmen aufmerksam.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
 Ganzjährige Inserate: 10 Cts. | Vierteljähr. Inserate: 15 Cts.
 Halb " " " " : 12 " | Einzelne " " " " : 20 "
 Beziehungsweise 26 mal. | Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.— pro Zeile.
 Auf unveränderte Wiederholung und grössere Inserate Rabatt
 Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Fräfel & Co., St. Gallen Anstalt für kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen

Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc. zu anerkannt billigen Preisen

Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente kann stets in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung RÄBER & Cie. in Luzern besichtigt und zu Originalpreisen bezogen werden.

Kirchl. Kunstanstalt
 Altarbau und Bildhauerei des

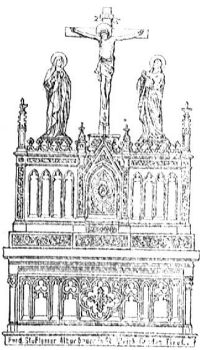
Ferd. Stuflesser

Hoflieferant Sr. Heiligkeit

St. Ulrich-Gröden (Tirol)

empfeilt sich dem
 Hochwürdigen Klerus.

III. Katalog gratis u. franko.
 Prämiert auf mehreren
 Weltausstellungen.



Garantiert kunstgerechte Ausführung.

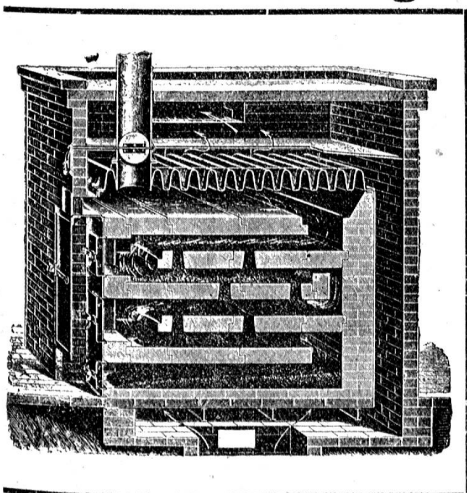
Pfarramt Altenwörth bei Wien, den 1. November 1910

Mit grosser Freude teile ich Ihnen mit, dass der von Ihnen für meine Pfarrkirche hergestellte Kreuzweg mir und allen meinen Pfarrkindern sehr gefällt. Jede Station des neuen Kreuzweges verdient den Namen eines Kunstwerkes. Die Bilder in Relief aus Holz zeigen, dass sie mit Künstlerhand geschmückt sind. Die Polychromie der Bilder ist dem Auge angenehm. Liebe und Schmerz leuchten derartig aus dem Antlitze des Erlösers, dass sie jedes gläubige Gemüt ergreifen und zur Andacht stimmen. Auch die Darstellungen der Mutter Gottes, des hl. Johannes und der h. h. Frauen ergreifen den Zuschauer durch den pietätvollen Ausdruck, den Ihre künstlerische Hand und Ihr tiefgläubiges Gemüt hineingelegt hat. Auch die Rahmen sind sehr gut ausgefallen und fein gearbeitet. Der Preis von 1800 K. ist ein sehr mässiger nach allgemein übereinstimmendem Urteil aller, die diese 14 Juwelen meiner Pfarrkirche gesehen haben.

(Sigillum.)

Franz Frank, Pfarrer.

Kirchenheizung



Beste Referenzen

Prospekt kostenlos

F. Balzardi & Cie.

Telephon No. 5106 — Basel — Jungstrasse 18.

KURER & Cie. in Wil

Kanton St. Gallen

- Caseln
- Stolen
- Pluviale
- Spitzen
- Teppiche
- Blumen
- Reparaturen

Anstalt für kirchl. Kunst

empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten

Paramente und Fahnen

wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc.

Offerten, Kataloge u. Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

- Kelche
- Monstranzen
- Leuchter
- Lampen
- Statuen
- Gemälde
- Stationen

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente liegt bei Herrn Anton Achermann, Stiftssakristan in Luzern zur Besichtigung auf und kann zu unseren Originalpreisen auch dort bezogen werden.

Auf besonderem Wunsch des Komitees der kantonalen Priesterkonferenz und im Einverständnis mit der tit. Redaktion wird vom Artikel „Zur rechtlichen Behandlung des luzernischen Kirchengutes“ eine Sonderausgabe in Broschürenform erscheinen.

Bestellungen nehmen schon jetzt entgegen

Räber & Cie. in Luzern.

Präzisions - Uhren

von der billigen, aber zuverlässigen Gebrauchsuhr bis zum feinsten „NARDIN“ Chronometer. Verlangen Sie bitte gratis unsern Katalog 1912 (ca. 1500 photographische Abbildungen).

E. Leicht-Mayer & Cie., Luzern, Kurplatz No. 40



L. HAAG, succ. de L. Haag-Binder

Haldenstrasse 21 LUZERN vis-à-vis Hotel National

Vertreter der Paramenten-Fabrik
Victor Perret & Cie, Lyon

empfeilt in schöner Auswahl
PARAMENTEN

Borden — Fransen — Seiden- und Brokatstoffe — Kruzifixe — Weihwasserkessel — Religiöse Artikel —

zu äusserst billigen Preisen

GEBRUEDER GRASSMAYR

(Inh.: Max Greussing & Söhne), Buchs (St. Gallen)

Glockengiesserei und mech. Werkstätte

empfehlen sich zur

Herstellung von Kirchenglocken

in vollkommen reiner Stimmung und tadellosem Gusse.

Elektrischer Glockenantrieb

(Eidg. Pat. Nr. 3976)

Derselbe beansprucht wenig Kraft und Raum und funktioniert ausgezeichnet. Glockenstühle von Holz oder Schmiedeseisen. Mehrjährige Garantie für Glocken Zubehör und elektrischen Antrieb. :: :: :: ::

Mässige Preise

Reelle Bedienung

Drucksachen jeder Art

liefern prompt und billig RÄBER & Cie., LUZERN
 Buchdruckerei, Buchhandlung

Rechnungsbücher

in verschiedenen Lineaturen sind stets vorrätig bei RÄBER & Cie. Buchdruckerei & Buchhandlung.

Soutanen und Soutanellen

für die hochwürdige Geistlichkeit liefert nach Mass zu bescheidenen Preisen bei sehr guter Ausführung.
Robert Roos, Massgeschäft (Nachf. von L. Jeker) Kriens b. Luzern

Gebrüder Gränicher, Luzern

Besteingerichtetes Massgeschäft u. Herrenkleiderfabrik.

Soutanen und Soutanellen von Fr. 40 an
 Paletos, Pelerinenmäntel und Havelock von Fr. 35 an
 Schlafrocke von Fr. 25 an

Massarbeit unter Garantie für feinen Sitz bei bescheidenen Preisen.
 Grösstes Stofflager. * Muster und Auswahlendungen bereitwilligst

Alle Interessenten

machen wir darauf aufmerksam, dass jedes Jahr von Sonntag Septuagesima bis zum ersten Sonntag nach Ostern in unserem Verlage in künstlerischer Ausstattung erscheint:

Mein schönster Tag

Blätter für die lieben Kommunionkinder

Herausgegeben von H. Schwarzmann, Religions- und Oberlehrer in Crefeld.

„Mein schönster Tag“ soll den Kommunionkindern erbauende Lektüre in anmutiger, anziehender Form bieten; er bringt viel und vielerlei in Prosa und Poesie, in Belehrung und Erzählung, um so das Gemüt der Kinder warm zu halten während der ganzen Vorbereitungszeit. — Die stete Zunahme der Abonnentenzahl, die vielen lobenden, ja begeisterten Zuschriften zeugen von der grossen Beliebtheit unserer Zeitschrift.

Bezugspreis für 12 Nummern zusammen einschliesslich portofreier Zusendung bei Bestellung von wenigstens 10 Exempl. je 30 Pfg., 25 Exempl. je 25 Pfg., 50 Exempl. je 20 Pfg. Für das Ausland kommt Differenz des Portos hinzu.

Im vergangenen Jahre liefen die Bestellungen so zahlreich ein, dass trotz wiederholten Nachdruckes nicht alle erledigt werden konnten.

Thomas-Druckerei und Buchhandlung, G. m. b. H., Kempen (Rhein).

Rote & Weisse Weine

— garantiert absolut naturrein —

Roter Hügelwein
 Roter Wein, besserer Qualität
 Weisses Wein fa.
 Feiner u. leichter Weiss-Wein für Messe

	Das Faß v. 220 Lit.	Das 1/2 Faß v. 110 Lit.
Fr.	80.—	44.—
„	85.—	48.—
„	105.—	56.—
„	122.—	65.—

Wein in neuen Fässern, ab Bahnhof Paulhan. Zahlung nach 60 od. 90 Tg. Man schreibe an Mr. l'abbé Delmas, Curé de Courmouset bei Montpellier (Hérault-Frankreich) oder an seinen Schwager Ernest G. Bertrand, Paulhan (Hérault).

Um meine Waschmaschinen à 21 Fr.

mit einem Schlage überall einzuführen, habe ich mich entschlossen, dieselben zu obigem billigen Engros-Preis ohne Nachnahme zur Probe zu senden! Kein Kaufzwang! Ziel 3 Monat! Durch Seifensparnis verdient sich die Maschine in kurzer Zeit! Leichte Handhabung! Leistet mehr wie eine Maschine zu 60 Fr.! Die Maschine ist aus Holz, nicht aus Blech und ist unverwüsthlich! Grösste Arbeitserleichterung! — **Paul Alfred Goebel, Basel.**

Buchdruckerei Räber & Cie.

höchst leistungsfähig durch moderne Einrichtungen und Maschinenanlagen, empfiehlt sich zur Anfertigung von

Druckarbeiten jeder Art.

Maikulatur

verkauft billig die Buchdruckerei Räber & Cie.

Konstanz Vereinshaus St. Johann (neben d. Münster) Fremdenzimmer Restaurant

Für Euch, Ihr Männer!

Standesgebetbuch von Kural A. A. Gaud.

Eberle, Källin & Cie., Einsiedeln.

Haushälterin

füchtig und treu, findet Stelle in Luzern. Pfarrhof. K. P.

Messpulte

hübsche, massiv Eichenholz mit Schnitzerei, sind vorrätig à 11, 13, 19 Fr. Ditto, Tannenholz, zum Zusammenklappen Fr. 16.50 bei **Räber & Cie., Luzern**

Kirchenteppeiche

in grösster Auswahl bei **Oscar Schüpfer, Weinmarkt Luzern**

Priesterkragen

sogen. Leokragen

in Prima 4fach Leinen und in Hartgummi 4 und 4 1/2 cm. Höhe, für jede Halsweite passend; ebenso Colarcaravatten liefert

Anton Achermann, Stiftsakkristan, Kirchenartikelhandlung, Luzern.

Kaufe

stets alle Arten alte kirchliche Kultusartikel:

Statuen, Paramente etc. — Pietätvolle Behandlung. — Kein Laden oder Ausstellung. **Jos. Duß, Antiquar, Bureau und Lager: Bundesplatz, Strichmattstrasse 59. Dep. d. Villa „Moos“ Luzern Telephone 1870**



Petroleum-Heizöfen

neueste Konstruktion auch zum Kochen zu benutzen, geruchlos, kein Ofenrohr, ganz enorme Heizkraft, garant. hochfeine Ausführung, solange der Vorrat reicht, per Stück nur Fr. 27.—, und zwar nicht gegen Nachnahme, sondern 3 Monate Kredit, daher kein Risiko.

Paul Alfred Goebel, Basel Postf. Fil. 12 Lenzgasse 15:

Gebetbücher sind zu haben bei Räber & Cie., Luzern

Oel für Ewiglicht

Dochten und Gläser

liefert bestens **J. Günter-Rheinboldt Mumpf (Aargau).**

Talar-Cingula

grosse Auswahl in Wolle und Seide, von Fr. 2.80 an bis 15.— per Stück.

Birette, in Merinos u. Tuch von Fr. 2.60 an liefert

Anton Achermann, Stiftsakkristan, Luzern

Carl Sautier in Luzern

Kapellplatz 10 — Erlacherhof empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Das wahre Eheglück!

Standesgebetbuch von **P. Ambros Zörcher, Pfarrer.** Eberle, Källin & Cie., Einsiedeln.

Creditanstalt in Luzern

empfehlenswert für alle Bankgeschäfte unter Zusage coulanter Bedingungen.

Beharrlichkeit führte zum Ziel!

„Modell 1911“ Stets bereit „Händefrei“ das Produkt 7jähriger Versuche und Erfahrungen, leistet in jedem Haushalt, in jedem Beruf vorzügliche Dienste. 1000 Zeugnisse aus allen Kreisen besagen es. Kein Massenartikel, kein Leuchten in der Tasche, keine Marktware, daher kein Verdrussartikel. 4—20Fr. mit Brenndauer 5—100 Std. Versand gegen Nachn., bei Voreinsendung des Betrages portofrei. „Modell 1904“ wird aufgebessert, auf Wunsch Umtausch gegen „Modell 1911“. — Gustav Remus, Halle a. S. Alleiniger Verfertiger der Elektro-Armeelaternen. Urheberrecht geschützt. Zeugnis: „R. A. Lat. leistet bei Verselgängen zu Kranken vorzügliche Dienste. Auf der Brust im Knopfloch eingehakt, beleuchtet sie hell den Weg, erleichtert das Lesen beim Kranken. Pfarramt Rabensburg Nösterreich, 14. III. 11. goz. Ibl. Pfr.“

A. Stockmann

Gold- u. Silberschmied Winkelriedstr. 64, LUZERN,

langjähriger Zeichner und Ziseleur i. d. Bossard'schen Ateliers in Luzern, empfiehlt der hochw. Geistlichkeit seine vorzüglich eingerichtete Werkstätte für kirchliche Kunst Ciborien, Kelche, Monstranzen, Rauchfässer, getriebene Tabernakeltüren etc. Renovierung, Vergoldung, Versilberung alter Geräte. Gediegene und solide Ausführung zu den bescheidensten Preisen.

Schreibpapier

ist zu haben bei **Räber & Cie., Luzern.**